Anlage II

Workflow zur Bearbeitung von Anträgen nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz

Der Antrag geht bei der zentralen Koordinationsstelle ein.

Hier erfolgt erste Überprüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Eventuelle Rückfragen werden mit Antragstellenden geklärt. Ebenfalls findet eine Klärung der Zuständigkeit statt.

Der Antrag wird an das zuständige Fachamt zur Beantwortung übermittelt. Das jeweilige Dezernat wird hierbei in Kenntnis gesetzt.

Die Federführung wird von der Koordinationsstelle festgelegt, falls mehrere Ämter zuständig sind. Bei der Übermittelung des Antrages wird auf die jeweilige Beantwortungsfrist hingewiesen. (In der Regel 3 Wochen) Falls eine Beantwortung aus relevanten Gründen nicht innerhalb der Frist möglich ist, muss das Fachamt dies unmittelbar nach Erhalt des Antrages der Koordinationsstelle mitteilen. Diese benachrichtigt anschließend den Antragstellenden.

Das zuständige Fachamt sendet im Rahmen der vereinbarten Bearbeitungszeit einen Antwortentwurf an die zentrale Koordinationssstelle. Dieser Antwortentwurf enthält entweder die vom Antragstellenden angefragten Informationen oder eine Begründung, weshalb die Informationen nicht übermittelt werden können. Zusätzlich muss das Fachamt die beanspruchte Zeit übermitteln, die es zur Beantwortung des Antrages benötigt hat.

Die Koordinationsstelle prüft den Antwortentwurf auf Nachvollziehbarkeit und übernimmt den Versand der Antwort auf dem gewünschten Weg (Eingang wie Ausgang) sowie die Kostenberechnung.